

Gericht der Division Nr.177 Urteil/abgesetzt von KGRat
St. L.- 759/43 Dr. Kopriva
wegen § 176 Abs. 1 S. 1 T. 1 HGB am 29. 10. 1943 liegna vor

Heeresjustizinspektor

Mit den Gründen und den richterlichen
Unterschriften zu den Akten gebracht

am

Leit o d o G r e a t s f i l h e r s c h a f t v o n D i e s e l b s t e n d e m

rechtskraft im Heeresjustizinspektor: **Heeresjustizinspektor**

Rechtskraftig geworden am **1943**

Wien, den

FELDURTEIL mit dem **Heeresjustizinspektor**

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES!

In der Strafsache gegen

- 1) Pz. Schtz. Johann Wimmer, 5./Pz. Ers. und Ausb. Abtl. 4, Wien-
geb. am 11. 6. 1923 in Wien
- 2) Johann V a n e k , Schuhoberteilherrichter, Wien XX., Basetti-
str. 89/7 wh., geb. am 22. 10. 1892 in Neudorf, Protektorat,
- 3) Alexander D o b e s c h , Spenglergehilfe, Wien III., Czernigasse 7,
geb. am 10. 8. 1904 in Wien,

wegen

- 1) Fahnenflucht,
- 2) u. 3) Begünstigung eines Fahnenflüchtigen.

hat das am 39. 10. 1943 in Wien VI., Loquaiplatz 9,
zusammengetretene Feldkriegsgericht, an dem teilgenommen haben

als Richter:

Kriegsgerichtsrat Dr. Kopriva als Verhandlungsleiter,
Hptm. Knoll, Bau. Ers. Btl. 17,

Gefr. Hae r tl, Pz. Aufkl. Ers. und Ausb. Abtl. 2 als Beisitzer,

als Vertreter der Anklage:

Kriegsgerichtsrat Dr. Bauer

als Urkundsbeamter der Geschäftstelle:

Gefr. Dr. Laderer a. P. a. v.

für Recht erkannt:

663

E 336

Der Angeklagte Pz. Schtz. Johann Wimmer wird wegen

Fahnenflucht

zum Tode

verurteilt, für wehrunwürdig an der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt.

Die Angeklagte Johann Vanek und Alexander Dobesch werden wegen Begünstigung eines Fahnenflüchtlings zu folgenden Gefängnisstrafen verurteilt, und zwar Johann Vanek zu 3 Jahren (drei Jahren) ~~Haftstrafe~~, Alexander Dobesch zu 8 Monaten (acht Monaten) ~~Haftstrafe~~.

Gem. § 55 a öst. StGB wird Johann Vanek die Vorhaft seit 10. 9. 1943, 7.00 Uhr, Alexander Dobesch, die Vorhaft seit 1. 10. 1943, 6.30 Uhr, bis zur Urteilsfällung, 29. 10. 1943, 12.30 Uhr, auf die Strafzeit angerechnet.

Urteil

- mit Gesetzesmaßnahmen ist die Strafe auf 3 Jahre Haftstrafe umgestellt (§ 55 a öst. StGB).
Gegenstand II ist die Strafe auf 8 Monate Haftstrafe (§ 55 a öst. StGB).
Gründe:

Verhandlungen (I)

ausdrücklich erkannt wurde, dass Johann

Vanek und Alexander Dobesch die

versuchten Fahnenflüchtlinge aus dem Lager entflohen und

die Flucht nicht aufzuhalten vermochten.

Die Flucht war eine Vergebung des Lagers und wurde im Interesse

der Sicherheit und Ordnung im Lager vorgenommen.

Die Flucht war eine Vergebung des Lagers und wurde im Interesse

der Sicherheit und Ordnung im Lager vorgenommen.

Die Flucht war eine Vergebung des Lagers und wurde im Interesse

der Sicherheit und Ordnung im Lager vorgenommen.

DOKUMENT des
Dokumentationsarchiv
des österreichischen
Widerstandes

6063

G r ü n d e :

Der Angeklagte Fz. Schtz. Johann Wimmer ist am 11. 6. 1923 zu Wien geboren, ledig, und von Beruf Spenglerlehrling. Er besuchte 4 Klassen Volk-, 4 Klassen Haupt- und 3 Klassen Gewerbeschule und rückte am 14. 4. 1942 zur Wehrmacht ein. Im Fronteinsatz ist er bisher nicht gestanden. Disziplinär wurde er 2 Mal und zwar mit 3 und mit 10 Tagen gesch. Arrestes wegen unbefugten Verlassens der Komp.- Unterkunft und weil er ohne Erlaubnis auf Wochenendurlaub fuhr bestraft. Gerichtlich wurde er 2 Mal im Jahre 1943 wegen unerl. Entfernung zu Gefängnisstrafen von 2 Monaten und 4 Jahren verurteilt. Eine Beurteilung über ihn liegt nicht vor. Sein Tauglichkeitgrad ist kv. Vor seinem Einrücken war er Mitglied der NSJ in Wien XII., Bann 509.

Der Angeklagte Johann Vaneck ist am 22. 10. 1892 in Neudorf, Protektorat, geboren, D.R., geschieden und von Beruf Schuhobarteilherrichter in Wien XX., Bessatiestr. 89/7. Er ist nicht zur Wehrmacht eingezückt. Gerichtlich ist er unbescholtener. Er ist nicht Mitglied der NSDAP oder einer Gliederung derselben.

Der Angeklagte Alexander Dobesch ist am 10. 8. 1904 zu Wien geboren, ledig, von Beruf Spenglergehilfe in Wien II., Czernygasse 7. Auch er ist nicht zur Wehrmacht eingezückt. Gerichtlich wurde er 2 Mal bestraft und zwar 1936 wegen Ehebruchs mit 8 Tagen Arrest, 1941 wegen Übertretung gegen Viehseuchengesetz mit 15.- RM. Mitglied der Partei oder einer Gliederung ist er nicht.

Auf Grund der Verantwortung der Angeklagten, der Aussage der in der Hauptverhandlung einvernommenen Mitbeschuldigten Marie Wimmer, des fachärztlichen Sachverständigen Gutachters des Stabsarztes Dr. Richard Kryspin-Texner und der übrigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Am 8. 12. 1943 war der Angeklagte Fz. Schtz. Johann Wimmer nach 3 wächiger unerl. Entfernung von der Truppe festgenommen und in das W. U. 9. Wien überstellt worden. Wegen dieser unerl. Entfernung wurde er durch Strafverfügung vom 19. 12. 1943 mit 2 Monaten Gefängnis bestraft, wovon 4 Wochen gesch. Arrestes zu verbüßen waren, während die Vollstreckung des Strafes aufgeschoben wurde, um dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich vor dem Feinde zu bewähren. Noch vor Beginn der Teilstrafe

vollstreckung mußte der Angeklagte am 22. 12. 1942 wegen einer Blinddarmentzündung aus dem W. U. G. in das Res. Laz. I in Wien übergeführt werden, wo eine Operation an ihm vorgenommen wurde. Nach weiterer Laz.-Behandlung, die er bis 28. 1. 1943 auf der geschlossenen Abteilung, hernach in Folge Aufhebung des Haftbeschlusses als freier Patient erfuhr, wurde er am 5. 3. 1943 zur Gen. / Pz. Ers. und usw. Abtl. 4, Wien - Guntramsdorf, entlassen. Aber schon am 15. 3. 1943 begab er sich eigenmächtig von seiner Truppe wieder weg und fuhr nach Wien zurück, wo er sich 3 Monate lang bis zu seinem am 15. 6. 1943 in der Wohnung seiner Mutter erfolgten Verhaftung teils bei dieser, teils bei seiner im gleichen Hause wohnenden Freundin Langenhagen aufhielt. Wegen dieser unerlaubten Entfernung wurde er mit Urteil vom 15. 7. 1943 mit zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt. Mit Verfügung des Gerichtsherrn vom 21. 7. 1943 wurde die Vollstreckung dieser Strafe in einer Feldstrafe gef. Abtl. angeordnet und gleichzeitig verfügt, daß die vorherige Gerichtsstrafe, die zu einem Teil ausgesetzt war, nunmehr zur Gänze zu vollstrecken und der noch zu vollstreckende Strafrest im Anschluß an die 4jährige Gefängnisstrafe gleichfalls in einer Feldstrafe gef. Abtl. zu verbüßen ist. Noch bevor ihm diese Vollstreckungsentscheidung des Gerichtes mitgeteilt wurde, brachte der Angeklagte aus dem W. U. G. Wien, Zweigstelle Albrechtskaserne, am 25. 7. 1943, 0.45 Uhr aus. Den Entschluß hierzu hatte er spätestens am Tage vorher bereits gefaßt. Die Tat führte er folgendermaßen aus:
Zunächst schlüpfte mit Uniformshose, - bluse und Stiefel bekleidet aus der Zelle, in der er mit 3 Mann untergebracht war, durch das Offene Loch auf den Gang, gelangte dann von da über die Stiege in den ebenerdigen Korridor und zwängte sich hier durch die Gitterstäbe eines Fensters hindurch, bis er in den Zwischenhof gelangte. Nach Überklettern der Kasernenmauer begab er sich in die elterliche Wohnung, wo seine Mutter mit ihrem Lebensgefährten, dem Angeklagten Dobesch, anwesend war. Beide wußten, daß er kurz vorher wegen unerlaubter Entfernung zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden war, und wurden durch sein plötzliches Erscheinen außerordentlich überrascht. Sie redeten ihm vorerst zu, sich freiwillig zu stellen. Wimmer lehnte dies aber ganz entschieden ab mit dem Hinweis darauf, daß er im Falle seiner Rückkehr zur Wehrmacht ganz bestimmt mit einer Abstellung als unbewaffneter Strafgefangener ins Feld und somit mit seinen sicheren Tod zu rechnen hätte (Vgl. Aussage des Angeklagten Dobesch) und bat, seine Mutter inständig, ihn zu verschließen. Daraufhin ersuchte Frau Wimmer ihren Lebensgefährten, den Sohn zum Angeklagten Johann Wanek, den sie schon seit längerer

Zeit kannte, da sie für ihn die Wäsche besorgte, hinzubringen, damit dieser ihn bei sich behalte und verborge. Wimmer zog sich sodann in Zivil um und wurde nun von ~~Wesch~~ zu Vanek gebracht, dem zunächst mitgeteilt wurde, Wimmer hätte "über den Zapfen gehaut". Vanek nahm Wimmer bei sich auf, beherbergte und verköstigte ihn und ~~WWK~~ behielt ihn auch weiter bei sich, als er an diesem oder einen der nächstfolgenden Tage von Johann Wimmer selbst erfuhr, daß dieser aus dem Gefängnis ausgebrochen und fahnenflüchtig sei. Während seines Aufenthaltes bei Vanek fertigte sich Wimmer, um nicht erkannt zu werden, als alten Fetzen einen Buckel an und täuschte mit demselben einen Krüppel vor. Überdies erzählte Vanek fremden Leuten, die zu ihm kamen, Wimmer sei ein Kroate und verstehe kein Wort Deutsch, um keinen Argwohn aufkommen zu lassen. Nachdem Vanek den Wimmer mindestens eine Woche lang bei sich verborgen hatte, wies er ihn schließlich aus der Wohnung, teils aus Furcht vor Entdeckung, teils weil er darauf kam, daß Wimmer ihn bestiehlt. In der folgenden Zeit trieb sich nun Wimmer in Wien ohne festen Unterstand, zumeist im Prater, am Donaukanal und in Grinzing umher und nächtigte im Freien. Am 14. 8. 1943 morgens wurde dem Polizeiposten Grinzing von Passanten angezeigt, daß ein verdächtiger Bursch in der Grinzingerallee in einer Sandkiste der Gemeinde Wien gesichtet habe. Da in der Umgebung Einbruchsdiebstähle verübt worden waren und ~~der Angezeigte unter Umständen zusammengezogen war~~ damit im Zusammenhang stehen konnte, fahndete die Polizei in der darauf folgenden Nacht nach ihm. Tatsächlich wurde er am 15. 8. 1943, 23.00 Uhr, der Angeklagte Wimmer in der Grinzingerallee, wo er wieder in einer Sandkiste der Gemeinde Wien nächtigen wollte, angehalten und festgenommen. Bei der Festnahme gab er sich fälschlich als Walter Wimmer aus und machte über eine Geburt, sowie über Beruf und Beschäftigungsort ^{ganz} falsche Angaben, um seine Entdeckung zu verhindern und von der Polizei loszukommen, was ihm jedoch nicht gelang. Am folgenden Tage riß er sich während seiner Überstellung zur Gestapo los und flüchtete. Er stürzte jedoch auf der Flucht und konnte wieder festgenommen werden. Nach umständlichen Erhebungen gelang es schließlich ihn am 17. 8. 1943 nach Gegenüberstellung mit Dienstgraden des W. U. G. Wien als den fahnenflüchtigen Johann Wimmer festzustellen, worauf er zur Durchführung des weiteren Strafverfahrens in das W. U. G. Wien überstellt wurde.

Von der Steifen - und Fahndungsabteilung Wien wurden versch. Briefschaften des Angeklagten Wimmer vorgefunden, darunter auch das Schreiben vom 26. 7. 1943, das er nach der Fahnensflucht an Fr. Sidi gerichtet ^{hat} und das nicht zur Absendung gekommen war. In diesem Brief, dessen Echtheit vom Angeklagten zugegeben wird, finden sich u. a. die folgenden bezeichnenden Sätze: "So habe

ich mich dann am Samstag von der Kaserne abermals entfernt. Eines kann ich Dir ja sagen, daß ich wieder nach Deutschland komme. Es weiß nur einer, wo ich bin, da ich nicht einmal nach Hause schreiben kann. Kein Mensch weiß, wo ich bin, da kann die Wehrmacht kriminalpolizei lange suchen. Denke Dir ja nicht, daß sie mich erwischen, denn dieses Mal bin ich gescheiter, da kannst Dich verlassen. Wenn sie mich erwischen, kostet mir den Kopf, aber dieses Mal ist alles umsonst. Mich finden sie nicht und kann dann fortbleiben. Ich habe nichts zu befürchten und fürchte mich vor gar nichts. Ich komme noch dieses Jahr, da ist der Krieg aus. Und schreibe nicht, denn sonst ist es gefährlich. Wohin ich fahre, die Richtung, das kannst Dir ja denken, habe ich dann mein Ziel erreicht, so schreibe ich Dir, wo ich bin." (Bl. Zl. 46).

Dieser Sachverhalt wurde von dem Angeklagten im wesentlichen zugegeben. Soweit die Verantwortung Wimmers mit der Einlassung der beiden überigen Angeklagten im Widerspruch steht, wurde ihr kein Glaube geschenkt. Wenn Wimmer Venek zu bestimmen sucht, geschah dies offenbar aus Rache deshalb, weil ihn Venek wegen seiner Dieberei aus der Wohnung gewiesen hat. Dagegen hingegen, der Wimmer erheblich belastete, verdient vollen Glauben, da sicherlich kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß er als Lebensgefährte der Mutter des Wimmer diesen fälschlicherweise in ungegründeten Verdacht bringen würde. Wimmer selbst leugnete die Fahnensfluchtsabsicht und behauptete, daß er hauptsächlich deshalb aus dem W. U. G. ausbrach, weil er als Magenkranker heftige Schmerzen hatte, die Gefangenschaft nicht aushalten konnte und wieder eine bessere Verpflegung erhalten wollte. Für die Zukunft ~~hat~~ er keine besonderen Pläne gehabt und es auf seine Aufgreifung ankommen lassen wollen. Jedenfalls ~~hat~~ er nicht die Absicht gehabt, der Wehrmacht dauernd fernzubleiben.

~~Bei dem~~ festgestellten Sachverhalt kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß Wimmer durch die Flucht aus dem W. U. G. seine Beziehungen zur Truppe vollständig und für immer abbrach, somit in der Absicht handelte, sich der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht dauernd zu entziehen. Dies geht insbesondere aus den

bereits angeführten Briefstellen hervor, welche klar und deutlich die feste Entschlossenheit des Angeklagten aussprechen, der Wehrmacht dauernd den Rücken zu kehren, es geht dies auch daraus her vor, daß Wimmer die Tat in auffallend raschen Rückfall unmittelbar nach der vorangegangenen Strafe wegen unerl. Entfernung beging, und daß er dem Zu reden seiner Mutter und ihres Lebensgefährten, zurückzukehren und sich selber zu stellen, keine Gehör schenkte, dies sogar mit dem Hinweis auf seine bevorstehende Abstellung ins Feld und den ihn dort erwartenden Tod ausdrücklich ablehnte und sich sodann in Zivil bei Vanek, dann anderwärts verborgen hielt, um nicht ergriffen zu werden. Hierbei suchte er geflissentlich der Festnahme zu entgehen, indem er mittels eines falschen Buckels Krüppelhaftigkeit vortäuschte und an entlegenen örtlichkeiten im Freien, zum Teil in Sandkisten, nächtigte. Nach seiner Festnahme durch die Polizei suchte er dem Strafverfahren zuerst durch falsche Angaben über seine Person, dann durch Flucht zu entkommen. An der Fahnenflchtsabsicht ~~km~~ des Angeklagten kann umso weniger gezwifelt werden, als er bereits im Vorverfahren St. L. I - 613/43 das bezeichnende, später freilich widerrufene Geständnis abgelegt hatte, schon während seiner Abwesenheit von März bis Juni 1943 nicht mehr die Absicht gehabt zu haben, sich selbst zu stellen, sondern sich durch Arbeit Geld zu verdienen. Der Hinweis des Angeklagten, auf seinen angeblich schlechten Gesundheitszustand ist völlig unbeachtlich, da die Häftlinge im W. U. G. ärztliche betreut und versorgt werden und ihrem Gesundheitszustand entsprechende Kost erhalten.

Laut dem fachärztlichen Sachverständigengutachten war der Angeklagte Wimmer für seine Tat voll verantwortlich, die Voraussetzung des § 51 RStGB liegt ~~wedstimmig~~ Abs. 1 noch nach Abs. 2 vor. Wimmer hat daher durch seine Handlungsweise den Tatbestand der Fahnenflucht nach § 69 MStGB nach der äußeren und inneren Tatseite hin verwirklicht, indem er am 25. 7. 1943 seine Dienststelle, das W. U. G., in der festgestellten Absicht verließ, sich der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht dauernd zu entziehen. Er war demgemäß schuldig zu erkennen.

Die Angeklagten Dobesch und Vanek sind voll geständig, dem Wimmer bei seiner Fahnenflucht hilfreiche Hand, bzw. Verbergung und Aufenthalt geboten und dadurch die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißerseerschwert zu haben. Beide unterließen die Anzeigerstattung, obgleich sie von der Fahnenflucht Wimmers Kenntnis hatten.

6063

E 39

Dobesch führte Wimmer zu Vanek, damit er sich dort verborgen hält und Vanek bot dem Wimmer durch mindestens eine Woche hindurch Kost und Quartier. Durch diese Handlungswaise haben Dobesch und Vanek den Tatbestand des § 220 öst. StGB verwirklicht und waren nach dieser Gesetzesstelle zu verurteilen. Ihre Verfolgung war bei der Staatsanwaltschaft it. Bl. 31, 36 und 66 an das Heeresgericht abgegeben worden. E

Bei der Strafbemessung war bei Wimmer mildernd das Geständnis, schärfend die einschlägigen disziplinären und gerichtlichen Vorstrafen, der rasche Rückfall, ~~Wiederholung der Straftat~~, bei Vanek war mildernd das Geständnis, die Unbescholtenseit und der Umstand, daß der Ausreißer eingebrochen wurde, strafsschärfend die längere Dauer der Beherrschung (7 Tage), sowie die deutschfeindliche Einstellung, die ihn zur Straftat veranlaßte, bei Dobesch war mildernd das Geständnis, sowie das nahe Verhältnis zur Mutter des Wimmer und der Umstand, daß der Ausreißer eingebrochen wurde, als strafsschärfend wurde nichts angenommen.

Da Wimmer bereits 2 Mal wegen unerl. Entfernung, somit einschlägig bis zu 4 Jahren Gefängnis bestraft ist, ist er als "erheblich vorbestraft" im Sinne des Punktes II, Abs. 2 der Führer-richtlinien anzusehen. Demgemäß mußte bei ihm auf die Todesstrafe erkannt werden.

Bei den übrigen Angeklagten war die Strafe nach § 221 öst. StGB zu bemessen. Unter Berücksichtigung der angeführten Strafzumessungsgründen erschien bei Dobesch eine Gefängnisstrafe in der Dauer von 8 Monaten, bei Vanek eine solche in der Dauer von 3 Jahren dem Verschulden der Angeklagten angemessen und dem Strafzweck entsprechend. Hierbei wurde darauf Bedacht genommen, daß beide Angeklagten unvermögend sind, eine Geldstrafe an die ~~Kriegs~~ Kasse zu zahlen, sodaß die Strafe länger ausgemessen wurde.

Gem. § 55 a öst. StGB wurden den Angeklagten Dobesch und Vanek die Verwahrungs- und Untersuchungshaft, wie im Spruch angegeben, auf die Strafe angerechnet, da die Vorhaft von den Verurteilten nicht verschuldet wurden.

Verurteilung: Dobesch und Vanek zu 8 Monaten Haft, Dobesch aufgrund der Straftatstrafe mit ausgetilten, als Dobesch zum **Kriegsgerichtsrat** bestimmt und verschuldet wird. Urteil abgesetzt am 29.10.43.